

# Die Tarifverträge im Deutschen Reiche

Autor(en): **Proksch, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329940>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Profit zugunsten des Arbeitslohnes beschnitten wird (Finanzierungsproblem!).

Die bürgerliche Wirtschaftstheorie befindet sich in einer Sackgasse. Das was Frau Dr. G. als «von sozialem Verständnis getragene Forderungen der bürgerlichen Wissenschaft» bezeichnet, ist — insofern diese Forderungen ernsthaft gemeint sind — nichts anderes als Sozialismus, denn es ist Arbeiterpolitik. Es kommt nicht auf die Etikettierung an. Wichtig sind nur die praktischen Konsequenzen. Und diese zielen in der Richtung des Sozialismus. Es freut uns, daß Frau Dr. G., die begabte Wirtschaftsredaktorin des führenden bürgerlichen Blattes der Schweiz, die Berechtigung so wesentlicher sozialistischer Forderungen anerkennen muß, beweist doch diese Tatsache, daß in die Mauer der bürgerlichen Ideologie eine wichtige Bresche gehauen wurde. Es ist immer ein Zeichen der sozialen Reife einer wirtschaftspolitischen Forderung, wenn sie als *Selbstverständlichkeit* empfunden wird. So wurde der Achtstundentag Gesetz, als er für das allgemeine gesellschaftliche Bewußtsein zur Selbstverständlichkeit wurde. So werden auch noch viele andere sozialistische Forderungen und «Illusionen» dereinst bloß noch — Selbstverständlichkeiten sein.

## Die Tarifverträge im Deutschen Reiche.

Von Anton Proksch.

Ein für den Gewerkschafter ebenso wichtiges Gebiet wie die Berufsstatistik ist die Statistik des **Tarif- oder Kollektivvertragswesens**. Was es in der Schweiz auf diesem Gebiete an amtlichem Material gibt, ist nur allzu ärmlich. Das Deutsche Reich hingegen leistet auch da Mustergültiges. So ist vor wenigen Wochen als 43. Sonderheft zum «Reichsarbeitsblatt» über den Stand der Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1927 Bericht erstattet worden. Nachstehend seien die wichtigsten Zahlen aus der Aufstellung wiedergegeben:

| Stand von      | Zahl der<br>Tarifverträge | für Betriebe | mit beschäftigten<br>Personen |
|----------------|---------------------------|--------------|-------------------------------|
| Ende 1913      | 10,885                    | 143,088      | 1,398,597                     |
| « 1916         | 9,435                     | 104,179      | 740,074                       |
| « 1918         | 7,819                     | 107,503      | 1,127,690                     |
| « 1922         | 10,768                    | 890,237      | 14,261,106                    |
| 1. Januar 1925 | 7,099                     | 785,945      | 11,904,159                    |
| 1. « 1926      | 7,533                     | 788,755      | 11,140,521                    |
| 1. « 1927      | 7,490                     | 807,300      | 10,970,120                    |

In den letzten drei Jahren verteilten sich die Tarifverträge auf die Gruppen der Arbeiter und Angestellten, getrennt nach Geschlechtern:

|                |          | Arbeiter  | Angestellte | Zusammen  |
|----------------|----------|-----------|-------------|-----------|
| 1. Januar 1925 | männlich | 7,624,792 | 1,319,878   | 8,944,670 |
|                | weiblich | 2,445,472 | 514,017     | 2,959,489 |
| 1. Januar 1926 | männlich | 7,092,541 | 1,169,098   | 8,261,639 |
|                | weiblich | 2,366,243 | 512,639     | 2,878,882 |
| 1. Januar 1927 | männlich | 7,090,113 | 1,153,379   | 8,243,492 |
|                | weiblich | 2,225,671 | 500,957     | 2,726,628 |

Wie erwähnt, waren am 1. Januar 1927 7490 Tarifverträge in Geltung, die 807,300 Betriebe und 10,970,120 Beschäftigte erfaßten. Werden die Zahlen der erfaßten Arbeitnehmer zur Zahl der am 16. Juni 1925 anlässlich der Volkszählung gezählten Arbeitnehmer in Beziehung gebracht, so zeigt sich, daß insgesamt **61,3 Prozent aller Arbeitnehmer durch die Tarifverträge erfaßt wurden**, von den Männern 62,4 Prozent, von den Frauen 58 Prozent. In der Gruppe der Arbeiter sind insgesamt 64,7 Prozent durch die Tarifverträge erfaßt, in der Gruppe der Angestellten hingegen nur 47,1 Prozent.

Den Gewerkschafter interessiert besonders die Frage, welche **Arbeitszeit** in den Tarifverträgen des Deutschen Reiches vorgesehen ist. Es sei nochmals aufmerksam gemacht, daß sich die Aufstellung auf den 1. Januar 1927 bezieht und sich seither die Dinge zum Teil sehr geändert haben. In der folgenden Aufstellung ist neben der Gesamtzahl der Arbeitnehmer auch angegeben, wieviel weibliche Arbeitnehmer unter die einzelnen Gruppen fallen.

| Arbeitszeit in Stunden      | Gesamtzahl der Beschäftigten |              | darunter Frauen |
|-----------------------------|------------------------------|--------------|-----------------|
|                             | absolut                      | in Prozenten |                 |
| Bis 42 . . . . .            | 555,332                      | 5,4          | 2,158           |
| Ueber 42 bis 45 . . . . .   | 282,992                      | 2,8          | 17,312          |
| « 45 bis 46 . . . . .       | 252,045                      | 2,5          | 76,221          |
| « 46 bis unter 48 . . . . . | 75,923                       | 0,7          | 4,674           |
| 48 . . . . .                | 7,713,446                    | 75,3         | 1,885,678       |
| Ueber 48 . . . . .          | 1,367,305                    | 13,3         | 496,811         |

Für **93,4 Prozent aller unter Tarifverträgen stehenden Arbeitnehmer war die Arbeitszeit durch Vertrag geregelt**. Betont wird in der Schrift des Reichsarbeitsministeriums, daß die angegebenen Zeiten keinesfalls als die tatsächlich geleistete Arbeitszeit angesehen werden dürfen.

Die unter 48 Stunden liegende Arbeitszeit galt vor allem für die Arbeitnehmer des Stein- und Braunkohlenbergbaus (708,525 Arbeiter) und zum Teil für Angestellte des Handels- und Versicherungsgewerbes.

**Längere Arbeitszeit** war vor allem für die Arbeiter der **Land- und Forstwirtschaft** festgesetzt (rund 1,020,000 Arbeiter).

Für alle Gruppen ist der **Lohn** von 1913 als 100 angenommen. Im Januar 1924 betrug der Lohn des qualifizierten Arbeiters nur 80,5 Prozent des Vorkriegslohnes, der des ungelerten jedoch 98,6 Prozent. Es handelt sich hier um den Durchschnitt aller von der Statistik erfaßten Gruppen. Dann steigt der Lohn ununterbrochen und erreicht im Dezember 1927 für den gelernten Arbeiter 139,9 Prozent des Vorkriegslohnes, für den ungelerten hingegen 157,4 Prozent. Der durchschnittliche Lohn des ungelerten Arbeiters betrug im Jahre 1913 66,6 Prozent des Durchschnittslohnes des gelernten Arbeiters. Ende 1927 war dieser Anteil jedoch auf 74,9 Prozent gestiegen.